



Sachstand

Kopfballverbot im Fußball

Zur Forderung nach einem gesetzlichen Verbot von Kopfbällen im Fußball

Kopfballverbot im Fußball

Zur Forderung nach einem gesetzlichen Verbot von Kopfbällen im Fußball

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 019/22
Abschluss der Arbeit: 19.04.2022
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung und Fragestellung	4
2.	Wissenschaftliche Studien	4
3.	Reaktionen von Fußballverbänden auf Forderungen nach einem Kopfballverbot	6
3.1.	Vereinigte Staaten von Amerika	6
3.2.	England	7
3.3.	Deutschland	8
4.	Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen	8
4.1.	Schutz sportlicher Betätigung nach dem Grundgesetz	8
4.2.	Gesetzgebungskompetenz	9
5.	Selbstverwaltung des Sports	10
6.	Fazit	11

1. Einleitung und Fragestellung

Die Veröffentlichung wissenschaftlicher Studien hat in den letzten Jahren wiederholt zu Diskussionen darüber geführt, ob sich das Kopfballspielen im Fußball negativ auf die kognitive Gesundheit von Sportlern auswirken kann. Belastbare wissenschaftliche Ergebnisse zu dieser Frage liegen offenbar noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Aus diesem Grunde ist auch die Forderung umstritten, dass als Vorsichtsmaßnahme vor gesundheitlichen Schädigungen ein verbindliches Verbot von Kopfballtraining für Kinder und Jugendliche eingeführt werden sollte.

In diesem Zusammenhang geht es auftragsgemäß nachfolgend um die Frage, ob der Gesetzgeber ein generelles oder zumindest für den Jugendbereich geltendes Verbot von Kopfbällen im Fußball regeln könnte, ohne dass dies zu einem unzulässigen Eingriff in die Autonomie des Sports führt. Darüber hinaus wird nach vergleichbaren Verbotsregelungen in anderen Ländern gefragt und ob diese sich für ein solches Kopfballverbot eignen.

2. Wissenschaftliche Studien

In mehreren Studien sind die gesundheitlichen Auswirkungen untersucht worden, die sich aus dem Kopfballspielen beim Fußball ergeben können. Von den wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit dieser Frage befassen, werden nachfolgend einige beispielhaft aufgeführt, die von Bedeutung für die laufende Diskussion sind oder womöglich noch werden könnten.

Die britische Wohltätigkeitsorganisation Alzheimer's Research UK untersucht seit Anfang November 2021 in einer noch bis Ende April 2022 laufenden Studie die aktuelle Evidenzbasis rund um die Risiken des Sports, die zur Erkrankung an Alzheimer führen können.¹ Das Projekt soll dazu beitragen, entsprechende Risikofaktoren besser zu verstehen und die Zahl der Demenzzfälle künftig reduzieren zu können. Ergebnisse aus dieser laufenden Untersuchung liegen noch nicht vor.

In einer im vergangenen Jahr bereits abgeschlossenen Studie der Universität Glasgow zu den Risiken einer neurodegenerativen Erkrankung bei männlichen ehemaligen Profifußballern wurden die Gesundheitsdaten von 7.676 ehemaligen schottischen Fußballprofis, die zwischen 1900 und 1976 geboren wurden und deren Karrieren von 1930 bis in die späten 1990er Jahre reichten, mit denen von 23.028 Personen der allgemeinen Bevölkerung verglichen.² Bei der Auswahl von Vergleichspersonen aus der Bevölkerung wurde darauf geachtet, dass sie nach Geschlecht, Geburtsjahr und sozioökonomischem Status der Region mit den ehemaligen Fußballprofis möglichst

1 Alzheimer's Research UK: Understanding the link between sport and dementia risk. Abrufbar unter: <https://www.alzheimersresearchuk.org/research-projects/understanding-the-link-between-sport-and-dementia-risk/> (Stand dieser und nachfolgender Internet-Quellen: 19. April 2022)

2 Russel/Mackay/Stewart et al: Association of Field Position and Career Length With Risk of Neurodegenerative Disease in Male Former Professional Soccer Players. In: JAMA Neurol. 2021; 78(9): 1057-1063; doi:10.1001/jamaneurol.2021.2403. Abrufbar unter: <https://jamanetwork.com/journals/jamaneurology/fullarticle/2782750?resultClick=1>

übereinstimmten.³ In diesem Zusammenhang wurde auch das Risiko für neurodegenerative Erkrankungen für unterschiedliche Spielerpositionen, Karrierelängen und für das Geburtsjahrzehnt untersucht.

Die Ergebnisse dieser retrospektiven Kohortenstudie weisen darauf hin, dass das Risiko für neurodegenerative Erkrankungen je nach Spielerposition und Karrieredauer variieren.⁴ Demnach liegt das Risiko bei Torhütern ähnlich hoch wie bei der allgemeinen Bevölkerung. Feldspieler haben hingegen ein durchschnittlich fast viermal höheres Erkrankungsrisiko, wobei dieses Risiko je nach Spielerposition variiert. Das höchste Risiko wurde bei den ehemaligen Verteidigern festgestellt, bei denen es sogar etwa fünfmal höher liegt als in der Allgemeinbevölkerung.

Im Ergebnis hängt das Erkrankungsrisiko nach dieser Studie von Faktoren ab, die häufiger mit Nicht-Torwartpositionen in Verbindung gebracht werden können, ohne dass es Hinweise darauf gibt, dass sich diese Assoziation im Laufe des untersuchten Zeitraums zwischen den 1930er und den 1990er Jahren geändert hat.⁵

Unklar bleiben nach wie vor die einzelnen Faktoren, die letztlich zu diesem Ergebnis beitragen. Hierzu werden weitere Untersuchungen für erforderlich gehalten, um letztlich die spezifischen Faktoren bestätigen zu können, die zu einem erhöhten Risiko für neurodegenerative Erkrankungen bei professionellen Fußballspielern beitragen.

Das Bundesinstitut für Sportwissenschaften in Köln sieht ebenfalls ein großes Forschungsdefizit in der Prävention, Diagnostik und Behandlung von Schädel-Hirn-Traumata und fördert deshalb neuro-ophthalmologische Untersuchungen in der Feld-Diagnostik beim Kopfballsport an der Medical School Hamburg, die sich mit neurophysiologischen Veränderungen durch Kopfbälle und Schädel-Hirn-Traumen befassen.⁶ Ziel dieser noch bis 2023 laufenden Studie ist es, mögliche Effekte von repetitiven Kopfbällen auf die neuro-ophthalmologischen Funktionen bei Fußballspielerinnen und -spielern zu erforschen.

Eine weitere Untersuchung der langfristigen Auswirkungen des Profisports auf die Gesundheit von ehemaligen Profi-Fußballspielerinnen und -spielern führt der NAKO e. V., Trägerverein der

3 Russel/Mackay/Stewart et al: Association of Field Position and Career Length With Risk of Neurodegenerative Disease in Male Former Professional Soccer Players. *JAMA Neurol.* 2021; 78(9): 1057-1063; doi:10.1001/jamaneurol.2021.2403. Abrufbar unter: https://jamanetwork.com/journals/jamaneurology/fullarticle/2782750?guestAccessKey=506a7d8f-bebb-4e0f-812d-7c68a23deb59&utm_source=For_The_Media&utm_medium=referral&utm_campaign=ftm_links&utm_content=tfl&utm_term=080221

4 University of Glasgow: Dementia risk in former professional footballers is related to the player position and career length. Abrufbar unter: https://www.gla.ac.uk/news/headline_803997_en.html

5 Russel/Mackay/Stewart et al: Association of Field Position and Career Length With Risk of Neurodegenerative Disease in Male Former Professional Soccer Players. *JAMA Neurol.* 2021; 78(9): 1057-1063; doi:10.1001/jamaneurol.2021.2403. Abrufbar unter: <https://jamanetwork.com/journals/jamaneurology/fullarticle/2782750?resultClick=1>

6 Medical School Hamburg, Institute of Interdisciplinary Exercise Science and Sports Medicine: Projekt NEO-Kopfball. Abrufbar unter: <https://www.medicalschool-hamburg.de/forschung-institute-labs/forschungsinstitute/iies-institute-of-interdisciplinary-exercise-science-and-sports-medicine/>

NAKO-Gesundheitsstudie (NAKO) im Auftrag des Deutschen Fußball-Bundes, der Deutschen Fußball Liga und der gesetzliche Unfallversicherung VBG durch.⁷ Über einen Zeitraum von drei Jahren wird in dieser noch bis 2023 laufenden Studie der Gesundheitszustand von mindestens 300 Ex-Fußballprofis im Alter zwischen 40 und 69 Jahren gemessen, von denen zusätzlich Variablen erhoben werden, die sich auf die Sportart Fußball beziehen.⁸ Bei der NAKO handelt es sich um die größte bevölkerungsbasierte Langzeitstudie in Deutschland, in der die Gesundheitsdaten von 200.000 Deutschen regelmäßig untersucht werden. Die Einbeziehung der Untersuchungen von Ex-Fußballern in die NAKO-Gesundheitsstudie soll dazu beitragen, deren auf den Fußball bezogenen Variablen mit einer größeren Datenbasis vergleichen zu können und die Qualität der Erkenntnisse dadurch zu erhöhen.

3. Reaktionen von Fußballverbänden auf Forderungen nach einem Kopfballverbot

3.1. Vereinigte Staaten von Amerika

2015 sprach der Fußballverband der Vereinigten Staaten von Amerika (United States Soccer Federation - USSF) die Empfehlung aus, das Kopfballspiel für alle Fußballspieler, die jünger als 10 Jahre sind, zu verbieten.⁹ Für Spieler zwischen dem 11. und dem 13. Lebensjahr hat der Verband eine Sonderregelung eingeführt, die unter anderem beinhaltet, dass im Training der Ball nicht mit dem Kopf gespielt werden darf und in Zukunft nur Mediziner und nicht die Trainer der Mannschaft entscheiden können, ob nach einem Zusammenstoß in einem Spiel der verletzte Spieler weiterspielen darf. Wenn ein Spieler aufgrund einer Kopfverletzung ausgewechselt werden muss, belastet dieser Wechsel nicht das Kontingent des Trainers, stattdessen hat er weiterhin alle drei Wechsel zur Verfügung. Zudem kann der betroffene Spieler wieder eingewechselt werden, sobald er wieder fit ist.¹⁰

Seit November 2015 sind diese Empfehlungen verpflichtende Regeln für die Jugendnationalmannschaften und die der unmittelbaren Kontrolle des Dachverbandes unterliegende Förderakademie. Darüber hinaus drängt der USSF darauf, dass diese Regelungen auch von solchen Ver-

7 Deutscher Fußball Bund e.V.: DFB, DFL und VBG finanzieren Forschungsprojekt. Abrufbar unter: <https://www.dfb.de/news/detail/gesundheit-von-ex-profis-dfb-dfl-und-vbg-finanzieren-forschungsprojekt-210800/>

8 NAKO-Gesundheitsstudie: DFL, DFB und VBG finanzieren Forschungsprojekt zum Gesundheitsstatus ehemaliger Fußball-Profis. Abrufbar unter: <https://nako.de/wp-content/uploads/2019/11/Gemeinsame-PM-NAKO-DFBDFL-VBG-26.11.19-gemeinsam-final.pdf>

9 U.S. Soccer Federation: US YOUTH SOCCER POLICY ON PLAYERS AND PLAYING RULES. Abrufbar unter: http://www.usyouthsoccer.org/assets/56/6/us_youth_soccer_policy_on_players_and_playing_rules.pdf

10 U.S. Soccer Federation: US Soccer's Comprehensive Player Health And Safety Programm. Abrufbar unter: <http://www.recognizetorecover.org/head-and-brain#head-brain-conditions>

bandsmitgliedern – etwa lokalen Jugendorganisationen und amerikanische Profiligen – angenommen und umgesetzt werden, die nicht der unmittelbaren Aufsicht des Dachverbandes unterliegen.¹¹

Auslöser war neben einer Langzeitstudie des Verbands zusätzlich noch eine Sammelklage besorgter Eltern im August 2014 vor dem US-Bezirksgericht in San Francisco, wonach die Beklagten, darunter die FIFA und die USSF zusammen mit weiteren Fußballverbänden in den USA, der „Fahrlässigkeit bei der Behandlung und im Umgang mit Kopfverletzungen“ bezichtigt wurden.¹²

3.2. England

Anfang 2020 hat der englische Fußballverband (FA) entschieden, dass Kinder bis elf Jahren den Ball im Training nicht mehr mit dem Kopf spielen dürfen.¹³ Für ältere Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sind Kopfbälle im Training nur ausnahmsweise erlaubt, um deren Gesundheit zu schützen.

In Punktspielen bleiben Kopfbälle hingegen in allen Altersklassen erlaubt.¹⁴ Der dazu herausgegebene Leitfaden deckt die Ausbildung für alle Altersgruppen von unter sechs bis unter 18 Jahren ab.¹⁵ Demzufolge soll die Häufigkeit von Kopfbällen im Training in Abhängigkeit vom Alter schrittweise erhöht werden. So dürfen Mannschaften unter 12 Jahren nur noch eine Trainingseinheit pro Monat mit maximal fünf Kopfbällen absolvieren, während die Altersgruppe unter 13 Jahren eine Trainingseinheit pro Woche erhält.

Die Vorgaben enthalten auch die Empfehlung, den Fußball bei der Einführung von Kopfbällen im Training nicht zu stark aufzupumpen und stattdessen den niedrigsten zulässigen Druck zu verwenden. In den Leitlinien werden zudem die erforderlichen Ballgrößen für Training und Spiele für jede Altersgruppe festgelegt.¹⁶

11 Foxnews: USSF recommends ban on headers for soccer players 10 and under. Abrufbar unter: <https://www.foxnews.com/health/ussf-recommends-ban-on-headers-for-soccer-players-10-and-under>

12 Münchner Merkur/tz: Regelrevolution! US-Verband verbietet Kopfbälle. Abrufbar unter: <https://www.tz.de/sport/fussball/fussball-kopfballverbot-regelrevolution-usa-zr-5854269.html>

13 The Football Association: Heading Guidance. Abrufbar unter: <https://www.thefa.com/-/media/thefacom-new/files/rules-and-regulations/2021-22/heading-guidance/youth-heading-guidance-chart.ashx>

14 Sportbuzzer: Gehirnschäden durch Fußball? Kopfball-Verbot in England "sehr konsequent". Abrufbar unter: <https://www.sportbuzzer.de/artikel/kopfball-verbot-england-schaden-gehirn-demenz-alzheimer-gabfaf/>

15 The Football Association: Heading Guidance. Abrufbar unter: <https://www.thefa.com/-/media/thefacom-new/files/rules-and-regulations/2021-22/heading-guidance/youth-heading-guidance-chart.ashx>

16 The Football Association: Heading Guidance. Abrufbar unter: <https://www.thefa.com/-/media/thefacom-new/files/rules-and-regulations/2021-22/heading-guidance/youth-heading-guidance-chart.ashx>

3.3. Deutschland

Der DFB-Bundestag beschloss am 11. März 2022 Änderungen in den Richtlinien zum Kopfballsport im Kinder- und Jugendfußball,¹⁷ um mit Beginn der Saison 2024/2025 durch neue Wettbewerbsformen dafür zu sorgen, dass Kopfbälle weitgehend ausgeschlossen werden. Damit der altersgerechte Umgang mit dem Kopfballsport ohne Verbote gefördert wird, sollen die Spielfeldgrößen und Tore verkleinert, Einwurf und Abstoß durch Eindribbeln ersetzt und Abschlüsse durch den Torwart reduziert werden.¹⁸ Zudem wird besonderer Wert gelegt auf das Erlernen einer gezielten Kopfballsporttechnik mit geringem Übungsumfang, der Verwendung leichterer Bälle und ausreichenden Regenerationszeiten.¹⁹

Fachärzte der Hamburger Asklepios Klinik Nord – darunter Neurologen, Hals-Nasen-Ohren-Spezialisten und Kinderchirurgen – haben sich hingegen für ein Verbot von Kopfbällen im Fußball mit Kindern unter zwölf Jahren ausgesprochen und die Haltung des DFB kritisiert.²⁰ Ein klares Verbot von Kopfbällen wird von ihnen als die deutlich verantwortungsvollere Version bezeichnet.

4. Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen

4.1. Schutz sportlicher Betätigung nach dem Grundgesetz

Verfassungsrechtlicher Schutz von sportlicher Betätigung ergibt sich aus der freien Entfaltung der Persönlichkeit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz (GG).²¹ Darunter kann auch eine selbstgefährdende Tätigkeit fallen,²² soweit sie Ausdruck einer grundrechtlich geschützten Entfaltung des In-

17 Deutscher Fußball-Bund: Anträge zum 44. Ordentlichen DFB-Bundestag am 11. März 2022, Anhang IV: Bestimmungen für Spiele auf Kleinfeld für Juniorinnen und Junioren (G-, F- und E-Junioren/ Juniorinnen) und auf verkleinertem Spielfeld (D-Junioren/Juniorinnen), S. 128. Abrufbar unter: https://www.dfb.de/fileadmin/dfb-dam/253988-Vorabanaeae_2022_GESAMT_DRUCK.pdf

18 Deutscher Fußball-Bund: Geplant: Neue Spielformen im Kinderfußball ab 2024 verbindlich. Abrufbar unter: <https://www.dfb.de/news/detail/geplant-neue-spielformen-im-kinderfussball-ab-2024-verbindlich-236365/>

19 Deutscher Fußball-Bund: FAQ: Alles zu den neuen Spielformen im Kinderfußball. Abrufbar unter: <https://www.dfb.de/news/detail/faq-alles-zu-den-neuen-spielformen-im-kinderfussball-236371/>

20 Zeit Online: Ärzte fordern Verbot von Kopfbällen im Fußballtraining mit Kindern. Abrufbar unter: <https://www.zeit.de/sport/2022-04/aerzte-fordern-kopfball-verbot-kinder-fussball>

21 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist.

22 BVerwGE 82, 45/48 f; Starck MKS 124.

dividuums ist und den Staat nicht dazu befugt, den einsichtsfähigen und hinreichend informierten Grundrechtsträger vor Eigengefährdungen, etwa in Gestalt riskanter sportlicher Betätigungen oder gesundheitsschädlicher Verhaltensweisen, zu schützen.²³

Auf die Vereinigungsfreiheit gemäß Artikel 9 Abs. 1 GG können sich neben den Sportvereinen und Sportverbänden auch die Sportler selbst berufen.²⁴ Ein durch Art. 9 Abs. 1 GG geschützter Zusammenschluss erfolgt zur Realisierung eines gemeinsamen Zwecks unabhängig davon, ob es sich um kulturelle, politische, wissenschaftliche, sportliche, oder andere Vereinigungen handelt.²⁵ Dies umfasst die Berechtigung von Sportvereinen und -verbänden zur umfassenden Selbstregulierung, beispielsweise durch selbst gesetztes Regelwerk (Satzungen, Wettkampfordnungen usw.), das die Rechte und Pflichten der Mitglieder und die Sportausübung regelt.²⁶

Für Berufssportler ist zusätzlich noch die Berufsausübungsfreiheit und die Berufswahl durch Artikel 12 Abs. 1 GG geschützt.

4.2. Gesetzgebungskompetenz

Der Sport wird im Grundgesetz nicht ausdrücklich erwähnt und insofern auch in den Kompetenznormen für die Gesetzgebung (Artikel 70 ff. GG) und die Verwaltung (Artikel 84 ff. GG) nicht aufgeführt. Hieraus lässt sich jedoch lediglich folgern, dass dem Bund keine besondere Zuständigkeit für den Sport zugewiesen ist. Für spezielle, den Sport mitbetreffende Regelungsmaterien bestehen hingegen durchaus Zuständigkeiten des Bundes.

Die bundesstaatliche Ordnung des Grundgesetzes sieht eine Trennung der Kompetenzräume von Bund und Ländern vor. Die Ausübung der staatlichen Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben sind entweder dem Bund oder den Ländern zugewiesen.

Alle Tätigkeiten des Staates, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen, sind regelmäßig Sache der Länder. Nur ausnahmsweise, soweit das Grundgesetz ausdrücklich eine andere Regelung trifft oder zulässt (Artikel 30 GG), ist der Bund zuständig. Das gilt unabhängig davon, ob in der Form des öffentlichen oder des privaten Rechts gehandelt wird. Von dieser Regel erfasst wird nicht nur die Tätigkeit des Staates, die in dem Vollzug von Gesetzen besteht, sondern auch die gesetzesfreie Staatstätigkeit beispielsweise bei der Wahrnehmung staatlicher Fördermaßnahmen, der Fondswirtschaft oder der Gewährung von Investitionshilfen.

Der Bund hat auf den Gebieten die Befugnis zur Gesetzgebung, in denen ihm das Grundgesetz ausdrücklich die Kompetenz dazu verleiht (Artikel 70 Abs. 1 GG). In den Normen über die Gegenstände der Bundesgesetzgebung (Artikel 73 ff. GG) ist der Sport nicht aufgeführt.

23 Bethge HStR IX § 203 Rn.151.

24 Groh/Weber: Sportrecht. In: Weber (Hrsg.): Rechtswörterbuch. München, 27. Edition 2021.

25 Sachs/Höfling, 9. Aufl. 2021, GG Art. 9 Rn. 15.

26 Groh/Weber: Sportrecht. In: Weber (Hrsg.): Rechtswörterbuch. München, 27. Edition 2021.

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es weder im Bundes- noch im Landesrecht ein in sich geschlossenes Sportrecht.²⁷ Lediglich für spezielle, auch den Sport betreffende Regelungsmaterien hat der Bund Zuständigkeiten. Eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes besteht für das Vereinsrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 3 GG), das Waffenrecht (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 4a GG), für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 13 GG), den Verkehr mit Arzneien, Heil- und Betäubungsmitteln (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 GG), die Binnenschifffahrt (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 21 GG), die Regelung des Luftverkehrs (Artikel 73 Nr. 6 GG) und die Kompetenz für den Erlass von Rahmenvorschriften über das Jagdwesen (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 GG). Für den Sport nicht unbedeutend ist auch wegen der gesetzlichen Vergünstigungen die konkurrierende Gesetzgebung über die Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer (Artikel 106 Abs. 3 i.V.m. Artikel 105 Abs. 2 GG).

Eine Gesetzgebungskonkurrenz zum Erlass von Sportregeln ist nicht gegeben. Diese ergibt sich auch nicht aus einer Kompetenz für den Bereich der Gesundheit. Abgesehen von den im Grundgesetz benannten Bereichen der konkurrierenden Gesetzgebung steht somit den Ländern die Gesetzgebungskompetenz im Gesundheitswesen zu.

Der Bund hat lediglich bei der öffentlichen Fürsorge (Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG) eine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat sich in mehreren Entscheidungen mit der Auslegung des Begriffs der „der öffentlichen Fürsorge“ beschäftigt. Danach ist der Begriff nicht eng auszulegen, sondern umfasst „auch präventive Maßnahmen zum Ausgleich von Notlagen und besonderen Belastungen sowie Vorkehrungen gegen die Gefahr der Hilfsbedürftigkeit“.²⁸ Doch auch bei weiter Auslegung des Begriffs „öffentliche Fürsorge“ lässt sich Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG nicht im Sinne einer umfassenden Kompetenz des Bundes für die soziale Sicherung der Bevölkerung deuten. Somit ist eine Ausweitung auf die Regelung von Risiken in gefahrgeneigten Sportarten nicht unter die „öffentliche Fürsorge“ zu fassen.

5. Selbstverwaltung des Sports

Entsprechend ihrer Unabhängigkeit und Selbstverwaltung ist die Sportlandschaft in Deutschland dazu befähigt, sich selbst zu organisieren und ihre Angelegenheiten in eigener Verwaltung und autonom zu regeln. Den in Vereinen und Verbänden organisierten Menschen wird damit ein sehr weiter grundrechtlich abgesicherter Freiheitsraum gewährt.

Die Organisation kann frei oder in Institutionen, wie dem Deutsche Olympischen Sportbund (DOSB) oder dem Deutschen Fußballbund (DFB) stattfinden. Diese Institutionen entscheiden selbstständig, welchen Spielregeln die Sportart unterworfen ist. Hierbei sind sie natürlich an geltendes Recht gebunden, mehr jedoch nicht. Insbesondere gesellschaftliche Debatten müssen im Rahmen der Selbstverwaltung eigenständig geführt werden.

27 Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Sport als Staatsziel im Grundgesetz. WD 10-3000-069/18, S. 10.

28 BVerfG, Urteil vom 28.5.1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – Schwangerschaftsabbruch II - BVerfGE 88, 203-366, hier 359.

6. Fazit

Wissenschaftliche Studien weisen auf ein erhöhtes Risiko für neurodegenerative Erkrankungen durch das Kopfballsport beim Fußball hin, belastbare Ergebnisse zu den spezifischen Faktoren liegen, die dieses Risiko verursachen, liegen noch nicht in ausreichendem Umfang vor. Aus diesem Grunde ist die Forderung umstritten, dass als Vorsichtsmaßnahme vor gesundheitlichen Schädigungen ein verbindliches Verbot von Kopfballsporttraining für Kinder und Jugendliche eingeführt werden sollte.

Mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes ist zur Verletzungsprävention auf die Selbstverwaltung der Sportverbände, hier hauptsächlich des DFB, zu verweisen. Dieser könnte, so wie die Verbände der USA und Englands, eine Regelung für junge Menschen treffen oder das Kopfballsport vollständig verbieten.
